

## **Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg zur Änderung der Wasserschutzzonen der Wasserfassung Ventschow**

Der Zweckverband Wismar hat aufgrund des § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), die Änderung der Wasserschutzzonen der Wasserfassung Ventschow beantragt.

Vor der Entscheidung der Festsetzung ist gemäß § 122 Absatz 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) ein Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) durchzuführen, in dem das StALU Westmecklenburg gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a LWaG M-V die Anhörungsbehörde ist.

Der Entwurf der Rechtsverordnung, die Erläuterungen sowie die Detailkarten liegen in der Zeit vom

### **9. November 2021 bis 8. Dezember 2021**

**im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg**

montags	8:30 – 12:00 Uhr
dienstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

sowie

**im Amt Neukloster-Warin, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster**

dienstags	9:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr
donnerstags	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Corona-Regelungen des jeweiligen Amtes bezüglich einer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme der Unterlagen!

Weiterhin können die Unterlagen im selben Zeitraum

**im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin im 4. OG Zimmer 412/413**

montags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
dienstags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
mittwochs	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
donnerstags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme auch hier ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0385/59586466 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 12:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.stalu-mv.de/wm/](http://www.stalu-mv.de/wm/) → Unterpunkt Presse und Bekanntmachungen zur Einsichtnahme eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, beim Amt Neukloster-Warin oder beim StALU Westmecklenburg erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, können Stellungnahmen zu dem Plan bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim StALU Westmecklenburg abgeben.

Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.